

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 206-2013
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2013.1132

Eingereicht am: 29.08.2013

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: glp/CVP (Schöni-Affolter, Bremgarten) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.09.2013

RRB-Nr.: 1406/2013 vom 23. Oktober 2013
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Kleine Anpassung mit grosser Wirkung – zugunsten der Behinderten im ganzen Kanton!

1. Die Richtwerte für die Zuordnung der Stellenprozente in Artikel 5 der Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton entlöhnten evangelisch-reformierten bzw. der römisch-katholischen Pfarrstellen und Hilfspfarrstellen sind wie folgt anzupassen:
 - a. Art. 5 Abs. 1
Die garantierte Mindestanstellung von 60 Prozent für Kleinst-Kirchengemeinden (<700 Mitglieder) ist nach unten anzupassen. Die Abstufung soll linear in Schritten von 20 Anstellungsprozenten pro 450 Konfessionsangehörige erfolgen, beginnend bei 20 Stellenprozente bei Kleinst-Kirchengemeinden von bis zu 450 Konfessionsangehörigen.
 - b. Art. 5 Abs. 2 ist zu streichen.
2. Mit dem eingesparten Betrag sollen die Kürzungen im VA und AFP für den Behindertenbereich entsprechend reduziert werden.

Begründung:

Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat ist bekanntlich sehr eng im Kanton Bern, so werden etwa die Pfarrstellen über öffentliche Gelder finanziert. Die Richtwerte für die Zuordnung der Stellenprozente sind in einer Verordnung festgelegt. Vor allem die reformierten Kirchengemeinden mit weniger als 700 Konfessionsangehörigen sind, was die Stellenprozente der Pfarrpersonen angeht, massiv überdotiert. So hat zum Beispiel die Gemeinde Gadmen mit 183 Angehörigen der reformierten Kirche nach gültiger Verordnung eine 60-Prozent-Pfarrstelle zugute. Zusammen mit

Innertkirchen (Gemeindefusion per 1.1.2014) beansprucht diese fusionierte Gemeinde mit neu 884 Angehörigen der reformierten Kirche eine 140-Prozent-Pfarrstelle. Vergleichbar ist die Situation im Berner Jura: 5 sehr kleine reformierte Kirchgemeinden (Sornetan: 214 Mitglieder, La Ferrière: 295, Renan: 401, Villeret: 432, Nods: 490) beanspruchen je 60 Stellenprozent für ihre Pfarreien. Die seit 2010 bestehende fusionierte Kirchgemeinde Rondchâtel hat für ihre 2169 Konfessionsangehörigen der reformierten Kirche sogar eine 220-Prozent-Pfarrstelle. Dies wurde ihr für 5 Jahre zugestimmt wegen der Fusionsbestrebungen – ein sehr teures Geschenk! Generell ist das Betreuungsverhältnis für reformierte Konfessionsangehörige im Berner Jura fast ein Drittel besser als in allen übrigen Gebieten des Kantons Bern. Bei rund der Hälfte aller 20 Kirchgemeinden im Berner Jura beträgt das Betreuungsverhältnis pro 100-Prozent-Pfarrstelle weniger als 1000 Kirchenangehörige.

Das minimale Anstellungsverhältnis muss daher dringend nach unten korrigiert werden. Es kann nicht sein, dass 60 Stellenprozent für Pfarrpersonen auch für Kleinst-Kirchengemeinden garantiert werden. Neben dem Betreuungsverhältnis muss auch die Abstufung vor allem im unteren Bereich angepasst werden. In der Verordnung sind bis anhin starre und sehr grosse Schritte vorgesehen. Es kommt keinem modernen Unternehmen in den Sinn, ein Anstellungsverhältnis in so groben Schritten den sehr schnell sich ändernden Bedürfnissen anzupassen, vor allem, wenn die Veränderung nur eine Richtung kennt, nämlich immer mehr Kirchenaustritte.

Dieses aufgeblasene kirchliche Betreuungsverhältnis vor allem in reformierten Kleinst-Kirchengemeinden ist angesichts der anstehenden Sparübungen im ganzen Kanton nicht angebracht. Mit der neuen Richtlinie in Artikel 5 Absatz 1 wird für reformierte Kleinst-Kirchengemeinden ein Anreiz geschaffen, sich zu grösseren Kirchgemeinden zusammenzulegen, damit man sich eine 100-Prozent-Pfarrstelle leisten kann. Die Streichung von Absatz 2 ermöglicht eine flexiblere Anpassung an neue Verhältnisse. Die Modellrechnung (Abb. 1) zeigt, dass sich mit der Änderung von Absatz 1 ca. 50 Pfarrstellen einsparen lassen. Nur schon mit der Streichung von Artikel 2 lassen sich 15 Pfarrstellen für 2014 einsparen. Ab einer Grösse von 4000 Konfessionsangehörigen ändert sich nicht mehr viel verglichen mit der heutigen Situation, was eine Sicht auf die römisch-katholischen Pfarrstellen bestätigt. Diese Änderung tangiert die römisch-katholische Kirche kaum, weil sie keine Kleinstkirchengemeinden betreibt (Abb. 2). Deshalb ist es mehr als angebracht, dass auch die reformierten Kirchgemeinden diesen Schritt wagen und sich zu grösseren Kirchgemeinden zusammenschliessen. Der eingesparte Betrag soll den Behinderten zugutekommen, indem die Kürzungen im VA/AFP entsprechend reduziert werden.

Abbildung 1: Pfarrstellen pro reformierte Kirchgemeindeangehörige

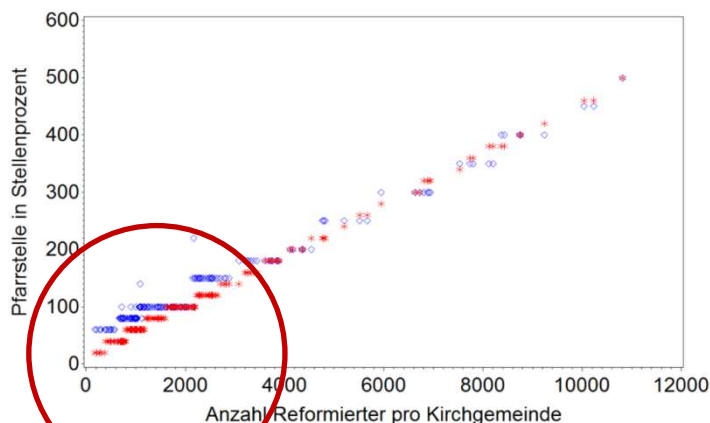
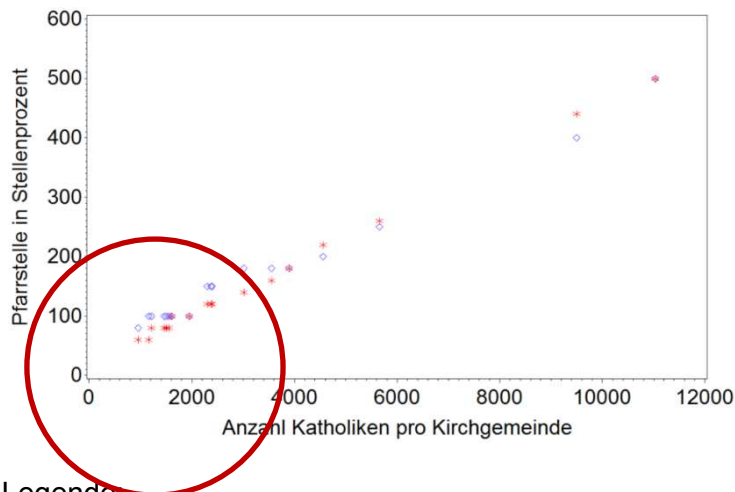


Abbildung 2: Pfarrstellen pro römisch-katholische Kirchgemeindeangehörige



Legende:

Quadrate: Ist-Zustand der Pfarrstellen pro Kirchenangehörige

Sterne: Zustand nach linearer Anpassung

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Das bernische Kirchengesetz hält in Artikel 19a Abs. 2 fest, dass pro Kirchgemeinde mindestens eine volle Pfarrstelle garantiert ist. Abweichungen sind u.a. zulässig, wenn dies durch die Bevölkerungszahl gerechtfertigt ist. Die lineare Umsetzung der Richtlinienmotion würde diesen Grundsatz in Frage stellen, weshalb die Motion nicht wie vorgeschlagen umgesetzt werden könnte. Pensen unter 60% können auch kleinen Kirchgemeinden und den Pfarrpersonen nicht zugemutet werden, weil z.B. schon die Grundaufgaben eines kleinen Pfarramtes über 50 % ausmachen (pro Woche einen Gottesdienst, Bestattungen, Unterricht, Seelsorge, Diakonie, Administration etc). Es würde sich kaum jemand finden, der auch noch die Dienstwohnungspflicht wahrnehmen würde. Von der vorgeschlagenen Änderung wären 94 evangelisch-reformierte Gemeinden betroffen. Sie wären mit weiteren Kürzungen konfrontiert, nachdem die meisten von ihnen schon im Jahre 2008 Stellen eingebüsst haben.

Der Regierungsrat hat kürzlich einen ausführlichen Bericht zum „Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern“ in Auftrag gegeben. Damit sollen die finanziellen wie auch die rechtlichen, politischen, gesellschaftlichen und kirchlichen Konsequenzen, die sich aus einer Änderung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirchen oder der Finanzierungsgrundlagen ergeben, genau untersucht und bewertet werden. Dieser Grundlagenbericht wird die Gelegenheit bieten, Vorschläge

für das künftige Verhältnis von Kirche und Staat auszuarbeiten und breit zu diskutieren. Dies erhöht die Chancen, um im Dialog mit der Kirche tragfähige Lösungen für die Zukunft zu finden.

Das Anliegen der Motion wird als eines von weiteren möglichen Szenarien im vorgesehenen Bericht aufgenommen und geprüft werden. Darum ist der Regierungsrat bereit, die Motion als Postulat anzunehmen.

An den Grossen Rat